

Satzung

der Stadt Ransbach-Baumbach zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

vom 10. JUNI 1999

Der Stadtrat Ransbach-Baumbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemDVO) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Die Satzung der Stadt Ransbach-Baumbach über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 20.1.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 1.4.1993, wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3, letzter Unterabsatz wird gestrichen.

Somit erhält § 6 Absatz 3 folgende Fassung:

„Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) und Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen (durchlaufende Grundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 131 Absatz 1 BauGB vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt. Steht eine Erschließungsanlage nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung für die andere Erschließungsanlage nur hinsichtlich der Teileinrichtung gewährt, für die in beiden Fällen die Gemeinde die Baulast trägt.

Für Grundstücke die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die Berechnungsdaten nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch die Zahl der Erschließungsanlagen geteilt; Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ransbach-Baumbach, 10. JUNI 1999



DRUCKVERSION

(Gottfried Dahm)
Bürgermeister